

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. Juli 2024

Nr. 26

Inhalt

Seite

Neubekanntmachung der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut Für Technologie (KIT)	103
---	-----

Neubekanntmachung der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 17.07.2024

Aufgrund des Artikels 2 der Satzung vom 06. März 2024 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 15 vom 06. März 2024) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der vom 01. Mai 2024 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 25. November 2017 in Kraft getretene Satzung vom 22. November 2017 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 68 vom 24. November 2017),
2. die am 29. November 2018 in Kraft getretene Satzung vom 28. November 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 63 vom 28. November 2018),
3. die am 30. Juli 2019 in Kraft getretene Satzung vom 29. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 38 vom 29. Juli 2019),
4. die am 29. April 2022 in Kraft getretene Satzung vom 28. April 2022 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 5 vom 29. April 2022),
5. die am 01. Dezember 2022 in Kraft getretene Satzung vom 26. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 60 vom 26. Juli 2022)
6. die am 01. Mai 2024 in Kraft getretene Satzung vom 06. März 2024 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 15 vom 06. März 2024).

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau im ersten oder einem höheren Fachsemester am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2 Fristen

(1) Eine Immatrikulation erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres
- für das Sommersemester bis zum 31. März eines Jahres,

für ausländische Bewerber/innen, die nicht Deutschen gemäß § 1 Abs. 2 HZVO gleichgestellt sind,

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS),
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, aus denen die Lernziele, Studieninhalte und Leistungspunkte hervorgehen, ggfs. Nachweis einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung gemäß § 7 Abs. 2,
 3. ein Nachweis über ein mindestens 12-wöchiges Berufspraktikum (§ 6),
 4. eine Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Maschinenbau oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gemäß § 5 Abs. 2 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 5. Nachweise über die in § 5 Abs. 1 Nr. 5 genannten Sprachkenntnisse,
 6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) ¹Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Maschinenbau kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt.

²In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist

a) eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie

b) eine Übersicht aller noch nicht nachgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen beizulegen.

§ 4 Zugangskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer/einem Professor/in, besteht. ²Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiende-

kans/Studiendekanin statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

- (3) ¹Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.
- (4) ¹Die Amtszeit der nicht studentischen Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Kommissionsmitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau sind:

1. Ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule; das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;
2. ein mindestens 12-wöchiges Berufspraktikum, welches durch das Praktikantenamt der KIT-Fakultät für Maschinenbau anerkannt wurde (§ 6);
3. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen gemäß § 7;
4. dass im Masterstudiengang Maschinenbau oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;
5. ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

(2) ¹Als verwandte Studiengänge gemäß Absatz 1 Nr. 4 gelten insbesondere ein Masterstudiengang Mechatronik, Mechatronik und Informationstechnik, Werkstoffingenieurwesen, Fahrzeugtechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Motorentechnik, Produktionstechnik, Fertigungstechnik, Automatisierungstechnik, Entwicklung und Konstruktion, Mechanik, Mechanical Engineering, Mechatronics, Mechatronics and Information Technology, Materials Science, Automotive Engineering, Aerospace Engineering, Production Systems Engineering, Manufacturing Technology, Conception and Production in Mechanical Engineering, Computational Mechanics, Computational Mechanics of Materials and Structures, Energy Technologies, Automation. ²Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 über Satz 1 hinaus entscheidet die Zugangskommission Maschinenbau im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Maschinenbau. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Berufspraktikum

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau setzt ein mindestens 12-wöchiges Berufspraktikum voraus. ²Davon sind mindestens acht Wochen als Fachpraktikum abzuleisten. ³Maximal vier Wochen können als Grundpraktikum abgeleistet werden.

(2) ¹Die Tätigkeiten im **Grundpraktikum** können aus folgenden Gebieten gewählt werden:

1. spanende Fertigungsverfahren,
2. umformende Fertigungsverfahren,
3. urformende Fertigungsverfahren und
4. thermische Füge- und Trennverfahren.

²Es sollen Tätigkeiten in mindestens drei der o.g. Gebiete nachgewiesen werden.

(3) ¹Die Tätigkeiten im **Fachpraktikum** müssen inhaltlich denen eines Ingenieurs entsprechen und können beispielsweise aus den folgenden Gebieten gewählt werden:

1. (Industrielle) Forschung und Entwicklung,
2. Konstruktion und Arbeitsvorbereitung,
3. Produktionsplanung und -steuerung,
4. Logistik und Betriebsleitung,
5. Modellbildung und Simulation,
6. Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung,
7. Projekt- und Planungsaufgaben,
8. Ingenieurdienstleistungen,
9. andere fachrichtungsbezogene komplexe Tätigkeiten (Projekte) entsprechend der gewählten Vertiefung.

²Es sollen Tätigkeiten in mindestens zwei der oben genannten Gebiete nachgewiesen werden. ³Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau der KIT-Fakultät für Maschinenbau.

(4) ¹Über die Anerkennung des Berufspraktikums entscheidet das Praktikantenamt der KIT-Fakultät für Maschinenbau. ²Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises des Unternehmens (Zeugnis), der Dauer und Art der Tätigkeit während des Praktikums beschreibt. ³Im Einzelfall kann das Praktikantenamt die Vorlage des Zeugnisses im Original oder weitere Nachweise über das Ableisten des Praktikums verlangen, soweit dies für die Anerkennung des Berufspraktikums erforderlich ist. ⁴Tätigkeiten, die an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen oder in vergleichbaren Forschungseinrichtungen durchgeführt wurden, werden grundsätzlich nicht als Fachpraktikum anerkannt.

(5) ¹Liegt das Berufspraktikum oder die Anerkennung des Praktikums bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vor, kann die/der Bewerber/in im Einzelfall trotzdem unter der Auflage zugelassen werden, dass sie/er das Berufspraktikum bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters, spätestens aber bei der Anmeldung der Masterarbeit, nachweist. ²In Ausnahmefällen kann die Frist zum Nachweis des Berufspraktikums auf An-

trag beim Prüfungsausschuss verlängert werden, sofern der/ die Studierende die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten hat. ³Eine etwaige Auflage wird von der Zulassungskommission festgesetzt und der/dem Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

§ 7 Mindestkenntnisse und Mindestleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis voraus, dass sich der/die Bewerber/in in den folgenden drei Bereichen Kompetenzen erworben hat, die nach Maßgabe der Lernziele, Inhalte und Leistungspunkte entsprechend dem aktuellen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Maschinenbau keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang Maschinenbau am KIT erworben werden, aufweisen. ²Als Mindestvoraussetzungen werden in jedem der genannten Bereiche zwei Drittel der am KIT erworbenen Leistungspunkte gefordert.

Bereiche	Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Maschinenbau des KIT	Mindestvoraussetzungen (2/3 der Leistungspunkte des Bachelorstudiengangs Maschinenbau am KIT)
Theoretische ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (insbesondere Höhere Mathematik, Technische Mechanik und Thermodynamik)	56 LP	37 LP
Anwendungsbezogene ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (insbesondere Maschinenkonstruktionslehre, Werkstoffkunde und Strömungslehre)	39 LP	26 LP
Elektrotechnische und Informationstechnische Grundlagen (insbesondere Mess- und Regelungstechnik, Elektrotechnik, Mechatronik und Informatik)	18 LP	12 LP

³Darüber, ob zwischen den geforderten und den nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen, entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Maschinenbau im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Maschinenbau.

- (2) ¹Sofern Bewerber die unter Absatz 1 beschriebenen Fähigkeiten nicht nachweisen können, können sie dennoch in den Studiengang immatrikuliert werden, sofern sie die für den Studiengang erforderlichen Fähigkeiten durch Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß Anlage 1 am KIT nachweisen. ²Für einen erfolgreichen Nachweis darf die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung nicht länger als vier Bewerbungsverfahren zurückliegen. ³Ein Bewerbungsverfahren ist die auf einen bestimmten Studienbeginn bezogene Vergabe von Studienplätzen.

§ 8 Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Studiengang Maschinenbau oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz, § 9 Absatz 2 Hochschulzulassungsgesetz).

²Im Fall des § 3 Absatz 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung, und eine Immatrikulation erfolgt nicht. ⁴Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁵Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (3) ¹Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28. Februar 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 22. November 2017 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 68 vom 24. November 2017) in der Fassung vom 06. März 2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 15 vom 06. März 2024) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juli 2024

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)

Anlage 1

Aufnahmeprüfung

1. Zweck

Die Aufnahmeprüfung soll zeigen, dass die/der Bewerber/in geeignet ist, den Masterstudiengang Maschinenbau erfolgreich zu absolvieren. Die Eignungsfeststellung erfolgt nach Maßgabe des Berufsbildes des Berufes/der Berufe, die dem Abschlussziel typischerweise folgen und anhand von Qualifikationen, die denen, welche im Bachelorstudiengang Maschinenbau am KIT erworben werden können, entsprechen.

2. Anmeldung zur Prüfung

- 2.1 Der Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Aufnahmeprüfung bei der KIT-Fakultät für Maschinenbau.
- 2.2 Dem Antrag ist der Nachweis über die Bewerbung für den Masterstudiengang Maschinenbau am KIT beizufügen.
- 2.3 Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung gemäß Nr. 3 trifft die Zugangskommission der KIT-Fakultät für Maschinenbau (§ 4). Zur Aufnahmeprüfung zugelassene Bewerber erhalten eine Anmeldebestätigung.

3. Zulassung zur Prüfung

- 3.1 An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
 - a) sich ordnungsgemäß zur Aufnahmeprüfung angemeldet hat,
 - b) sich gemäß § 3 form- und fristgerecht für den Masterstudiengang Maschinenbau beworben hat und
 - c) erklärt, dass er nicht bereits mehr als einmal an einer Aufnahmeprüfung am KIT im Masterstudiengang Maschinenbau erfolglos teilgenommen hat.
- 3.2 Die Teilnahme ist zu versagen, wenn die unter 3.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

4. Durchführung

- 4.1 Die genauen Termine, die Prüfungsform sowie gegebenenfalls der Ort der Aufnahmeprüfung werden spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch das KIT auf den Internetseiten der KIT-Fakultät für Maschinenbau bekannt gegeben.
- 4.2 Die Aufnahmeprüfung findet in schriftlicher Form oder online im Open-Book-Format statt und dauert 90 Minuten. Sie besteht aus vier Prüfungsteilen, die Fähigkeiten aus in § 7 Absatz 1 genannten Bereichen ermitteln und zu gleichen Teilen mit 25 Punkten bewertet werden. Die mit der Aufnahmeprüfung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Die Aufnahmeprüfung kann zu Teilen auch im Wege des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. In diesem Fall findet die Satzung zur Durchführung von Antwort-Wahl-Verfahren Anwendung. Erfolgt die Aufnahmeprüfung im Open-Book-Format, findet die Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 4.3 Zur Bewertung der Aufnahmeprüfung setzt die Zugangskommission (§ 4) eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, ei-

nem/einer Hochschullehrer/in, leitenden/leitender Wissenschaftler/in gemäß § 14 Absatz 3 Ziffer 1 KIT-Gesetz, Privatdozentin bzw. -dozenten, und einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter nach § 52 Landeshochschulgesetz, wissenschaftlichen Mitarbeiterin/wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 14 Absatz 3 Ziffer 2 KIT-Gesetz sowie einer/einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der nicht studentischen Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Kommissionsmitgliedes ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

4.4 Die Aufnahmeprüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in den Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrnimmt. Tritt die/der Bewerber/in nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben von der Aufnahmeprüfung zurück, wird sie/er nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, erneut an einer Aufnahmeprüfung teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Termin der Aufnahmeprüfung dem KIT angezeigt und glaubhaft gemacht wird, dass für das Fehlen am Termin oder den Rücktritt von der Prüfung ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

4.5 Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

4.6 Das KIT übernimmt keine Kosten, die durch die Aufnahmeprüfung für die Bewerber/innen entstehen.

5. Ermittlung der Eignung und Mitteilung des Ergebnisses

5.1 Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die/der Bewerber/in mindestens 50 Punkte erreicht.

5.2 Die Zugangskommission (§ 4) stellt die Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers auf Vorschlag der Prüfungskommission fest. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerberinnen/Bewerbern schriftlich durch die KIT-Fakultät für Maschinenbau mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang Maschinenbau am KIT teilgenommen haben, können sich frühestens im nächsten Bewerbungszeitraum einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.